

wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe bei. Im Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR von 1971—1975 heißt es, daß die —* *Dienstleistungen* und *Reparaturen* schrittweise mit dem Ziel auszubauen sind, vor allem den berufstätigen Frauen und allen anderen Werktätigen Erleichterungen zu schaffen. Diese Betriebe und Einrichtungen arbeiten in Versorgungsgruppen zusammen und haben die Rationalisierung und Spezialisierung zur spürbaren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung zu nutzen. Die ö. V. schafft Voraussetzungen für die Qualifizierung, die gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen sowie für ihre Erholung und Entspannung.

örtliche Volksvertretungen: die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken (—* *Bezirkstag*), Kreisen (—* *Kreis-tag*), Städten (—* *Stadtverordnetenversammlung*), Stadtbezirken (—* *Stadtbezirksversammlung*) und Gemeinden (—* *Gemeindevertretung*) (Verfassung der DDR, Art. 81—85). Die ö. V. sind Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage des —* *demokratischen Zentralismus* die staatliche Macht im jeweiligen Territorium ausüben. Sie entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kul-

turellen und sozialen Lebens und arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen. Die Tätigkeit der ö. V. ist darauf gerichtet, das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben, die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählen die ö. V. ihre Räte (—* *örtliche Räte*), die als ständig arbeitende Organe der Volksvertretungen auf vielfältige Weise die Entfaltung ihrer Tätigkeit zwischen den Tagungen sichern, sowie die —* *Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen*. Gesetzlich ist die ausschließliche Zuständigkeit der Volksvertretungen für die Entscheidung wichtiger Fragen geregelt. Das betrifft insbesondere die Beschlußfassung über die Fünfjahrpläne und die jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne; die Wahl des Rates, seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Sekretärs sowie die Abberufung des Rates bzw. einzelner Mitglieder; die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen der ö. V.; die Wahl und Abberufung der Richter und Schöffen der Gerichte im Territorium; die Bestätigung der vom Rat vorgenommenen Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane; die Entscheidung über die Anerkennung der Niederlegung des Mandats durch einen Abgeordneten. Die Volksvertretung ist berechtigt, Beschlüsse